

# **Statuten der «Gesellschaft Freunde des IAP»**

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Artikel 1 – Name, Sitz und Zweck**

Die «Gesellschaft Freunde des IAP» ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Zürich ZH.

Die Gesellschaft bezweckt die Förderung der Angewandten Psychologie als anwendungsorientierte Psychologie, welche Lehre, Forschung und Weiterbildung mit den praktischen Anwendungsgebieten verbindet.

Die Gesellschaft unterstützt die Angewandte Psychologie, insbesondere das Institut der Angewandten Psychologie im Departement Psychologie der ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften durch Beiträge an Forschung, Innovation und Produkteentwicklung sowie durch Förderung von Einzelpersonen und Gruppen von Studierenden und Wissenschaftlern der Angewandten Psychologie.

## **II. Organisation**

### **Artikel 2 – Mittel**

Zur Verfolgung des Gesellschaftszwecks verfügt die Gesellschaft über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### **Artikel 3 – Mitgliedschaft**

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Artikel 4 - Austritt und Ausschluss**

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt eines Gesellschaftsmitglieds erfolgt durch ein Austrittsschreiben an den Vorstand zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres.

Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand.

## **III. Organe**

### **Artikel 5 – Organe der Gesellschaft**

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsprüfer

## **Artikel 6 – Mitgliederversammlung**

Das oberste Organ der Gesellschaft ist die jährliche Mitgliederversammlung. Sie findet jeweils im ersten Quartal eines Kalenderjahres statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge für zusätzliche Geschäfte zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens dreissig Tage schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und der übrigen Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsprüfer
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft.

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

Statutenänderungen benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Auflösung der Gesellschaft benötigt die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **Artikel 7 – Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach außen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Kommissionen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen und Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen (nach Arbeitsrecht).

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

#### **Artikel 8 – Rechnungsprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Revision erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

#### **IV. Sonstige Bestimmungen**

##### **Artikel 9 – Haftung**

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Gesellschaftsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

##### **Artikel 10 – Auflösung der Gesellschaft**

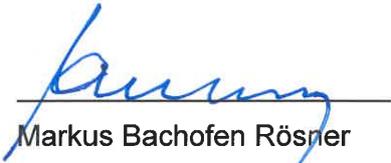
Die Auflösung der Gesellschaft kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Versammlung mit dem Stimmenmehr von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erfolgen.

Bei einer Auflösung der Gesellschaft fällt das Vermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

##### **Artikel 11 – Inkrafttreten**

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 04.07.2023 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, 4. Juli 2023

  
Markus Bachofen Rösner  
Präsident des Vorstandes

  
Marcel Fehr  
Quästor des Vorstandes